# Satzung

Verband der Feuerwehr der Stadt Münster e.V. (Ergänzung und Änderung)

### § 1

# Name, Rechtsstellung, Sitz

1.1 Die Angehörigen der Feuerwehr und der Werkfeuerwehren in der Stadt Münster sind in einem Stadtverband zusammengeschlossen. Der Verband führt den Namen:

("Verband der Feuerwehr der Stadt Münster e.V.")

Kurzbezeichnung: "Stadtfeuerwehrverband" (SFV-Münster)

- 1.2 Der Verband ist in das Vereinsregister einzutragen. Gleichzeitig ist die Mitgliedschaft beim Landesfeuerwehrverband Nordrhein Westfalen zu beantragen.
- 1.3 Der Sitz des Verbandes ist Münster in Westfalen.

### § 2

### Zweck des Verbandes

- 2.1 Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadt, den Behörden und im Landesfeuerwehrverband.
- 2.2 Die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens im Verbandsgebiet (Stadt Münster) im Sinne der §§ 8 und 16 des Gesetzes über den

- Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung gem .§ 8 des Gesetztes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 Die Förderung der Ausbildung aller Feuerwehrangehörigen, sowie die Veranlassung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Einsatzwert der Feuerwehr heben.
- 2.5 Die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und für diesen Bereich verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- 2.6 Die Betreuung seiner Mitglieder. Hierzu gehört insbesondere der Ausbau der sozialen Fürsorge auf dem Gebiet der Unfallverhütung sowie die Ergänzung der sozialen und finanziellen Absicherung von Unfallopfern und ihren Angehörigen. Die soziale Betreuung wird insbesondere durch die zusätzliche Bereitstellung von Freiplätzen für erholungsbedürftige oder verdienstvolle Feuerwehrangehörige im Feuerwehrerholungsheim sichergestellt.
- 2.7 Präsentation der Feuerwehren und deren Arbeit in der Öffentlichkeit im Verbandsgebiet (Stadt Münster) in angemessener und zeitgemäßer Form.
- 2.8 Die Förderung von Kontakten zu den Feuerwehren in den Partnerstädten Münsters oder zu anderen Feuerwehren, insbesondere in der Europäischen Union, um Begegnungen und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- 2.9 Die Förderung des Feuerwehrmusikwesens (als wesentlichen Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit)
- 2.10 Die Förderung der Jugendarbeit im Verbandsgebiet (Stadt Münster), speziell durch den stetigen Ausbau einer Jugendfeuerwehr.

2.11 Die Pflege der Grundsätze des Freiwilligen Feuerwehrwesens und die Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Mitgliedern aller Feuerwehren durch gemeinschaftliche Veranstaltungen.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung des Verbandes oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 a

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

Die Verbandsversammlung

Der engere Vorstand

Der erweiterte Vorstand

Die Mitglieder der Organe müssen geschäftsfähig sein. Die Mitgliedschaft in den Organen endet spätestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Zu den Tagungen der Organe können weitere Personen eingeladen werden.

## § 3

## Mitglieder

3.1 Die Mitglieder des Verbandes sind die Angehörigen der Feuerwehr der Werkfeuerwehren sowie der Betriebsfeuerwehren in der Stadt Münster. Angeschlossen sind die Jugendfeuerwehr, die Spielmannszüge, die Musikkorps und die Ehrenabteilung.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

- 3.1.1 Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung.
- 3.1.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand verliehen.

### § 4

### **Beiträge**

- 4.1 Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Gelder werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuschüsse Dritter aufgebracht. Die Höhe der Beiträge werden von der Verbandsversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt. Die Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Rechte der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.
- 5.2 Die Mitglieder haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung.
- 5.3 Die Mitglieder haben das Recht auf Information und die Pflicht zur Information und unterstützen die satzungsgemäßen Aufgaben des Stadtfeuerwehrverbandes in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 5.4 Sie haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Stadtfeuerwehrverbandes im Rahmen dieser Satzung.
- 5.5 Anspruch auf Entgelte für Leistungen, die in Erfüllung der Verbandsaufgaben erbracht werden, steht nur den Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, zu.
- 5.6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 5.7 Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### Ausscheiden

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verband. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und nur mit halbjährlicher Frist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- 6.2 Ein Mitglied verliert seine Mitgliedschaft im Verband auch, wenn es aus der Feuerwehr ausscheidet. (Vgl. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16. Juni 1980 (GV. NRW 1980, Seite 688 / zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1989 GV. NRW S. 431 – SGV. NW. 213)
- 6.3 Ein ausscheidendes Mitglied erhält den für das laufende Kalenderjahr entrichteten Beitrag zurück.

### § 7

## **Ausschluss**

- 7.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied der Satzung zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt oder wenn ein anderer, wichtiger Grund vorliegt.
- 7.2 Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
- 7.3 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben.
- 7.4 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Verbandsversammlung zulässig. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist bindend.

7.5 Mit dem Ausschluss aus dem Verband erlöschen gleichzeitig eventuelle Ansprüche gegen den Landesfeuerwehrverband Nordrhein – Westfalen; ebenso jeder vermögensrechtliche Anspruch gegen den Verband der Feuerwehr der Stadt Münster e.V.

### § 8

#### Vorstand

- 8.1 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens drei Mitglieder des nachfolgend aufgeführten, engeren Vorstandes vertreten, von denen eines der Vorsitzende sein muss.
- 8.2 Der engere Vorstand besteht aus:
  - Dem Vorsitzenden
  - •Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - •Dem Schriftführer
  - Dem Kassenführer
  - •Einem Vertreter der Werkfeuerwehren
  - •Dem Leiter der Feuerwehr Münster
  - •Dem stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Münster
  - •Dem Leiter der für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Fachstelle
  - •Dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr
  - •Dem Stadtjugendfeuerwehrwart

Der stellvertretende Vorsitzende ist der allgemeine Vertreter des Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall nehmen die übrigen Mitglieder des engeren Vorstandes in der vorstehend genannten Reihenfolge die Vertretung wahr.

- 8.3 Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - •Die Mitglieder des engeren Vorstandes
  - •Die Löschzugführer oder ihre Vertreter
  - •Die Leiter der Werkfeuerwehren und der Vertreter der Werkfeuerwehren

- 8.4 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer werden von der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren in den Vorstand gewählt.
- 8.4.1 Der Leiter der Feuerwehr, der stellv. Leiter der Feuerwehr, der Leiter der für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Fachstelle, der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwart sind auf Grund ihres Amtes ständige Vorstandsmitglieder und brauchen somit nicht gewählt zu werden.

Die Mitglieder (Delegierten) der Werkfeuerwehren schlagen der Verbandsversammlung Kandidaten der Werkfeuerwehr zur Wahl in den Vorstand vor.

Die Wahl des Mitgliedes der Werkfeuerwehren (vgl. 8.2) erfolgt durch alle Delegierten der Verbandsversammlung.

8.5 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Verbandsversammlung zu bestätigen ist.

Scheidet das von den Werkfeuerwehren entsandte Vorstandsmitglied aus, so benennen die Werkfeuerwehren ein Ersatzmitglied.

8.6 Der Vorsitzende ist befugt, zu den Beratungen über Einzelfragen Sachverständige hinzuzuziehen.

Der Vorsitzende ist darüber hinaus berechtigt, bei besonderen Anlässen Gäste zu den Sitzungen einzuladen.

# **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere:

- 9.1 Alle Verwaltungs- und Kassenfragen zu beraten und zu beschließen.
- 9.2 Die Tagungen des Stadtfeuerwehrverbandes und der Delegierten vorzubereiten und durchzuführen.
- 9.3 Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Er bereitet die Sitzungen vor und stellt die Tagesordnung auf.
- 9.4 Der Kassenführer als Vorstandsmitglied führt die Kassengeschäfte, über die alljährlich auf der ersten Verbandsversammlung Rechnung zu legen ist.

## § 10

## Vorstandssitzungen

- 10.1 Der engere Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Über die Einberufung des erweiterten Vorstandes entscheidet der engere Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.2 Die Einladungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich auszusprechen und müssen mindestens acht Tage vor dem Termin abgesandt werden. Der Vorstand muß mindestens einmal pro Quartal zusammenzutreten.
- 10.3 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

10.4 Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt. Über ausnahmsweise zu leistende Entschädigungen entscheidet der erweiterte Vorstand im Einzelfall.

### § 11

# Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 11.1 Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht geborene Mitglieder oder von Dritten zu entsenden sind.
- 11.2 Erlass einer Geschäftsordnung, in der insbesondere die Einrichtung eines Vermittlungsausschusses und einer Kassenprüfungskommission zu regeln ist.
- 11.3 Wahl der Mitglieder des nach der Geschäftsordnung zu bildenden Vermittlungsausschusses.
- 11.4 Beschlussfassung über den vom Vorstand vorbereiteten Haushaltsplan
- 11.5 Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
- 11.6 Änderung der Satzung.
- 11.7 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 11.8 Beschlussfassung über sonstige ordnungsgemäß gestellte Anträge, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

## Einberufung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- 12.1 Die Verbandversammlung ist vom Vorsitzenden acht Tage vorher (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 12.2 Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes dieses verlangt.
- 12.3 Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung beschlussunfähig, so ist sie innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen unter Hinweis, dass sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 12.4 Anträge an die Verbandsversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen drei Tage vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.

### § 12 a

#### **Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt und insbesondere die gefassten Beschlüsse einer Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzusenden ist.

Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach Eingang von einem Mitglied, das an der Verbandsversammlung teilgenommen hat, beim Vorsitzenden schriftlich beanstandet worden ist.

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 13.1 Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Delegierten.
- 13.2 Die Delegierten werden von den Löschzügen gewählt. Die Wahl ist dem Vorstand des Verbandes schriftlich mitzuteilen. Delegierter kann nur sein, wer Mitglied des Verbandes ist.
- 13.3 Die Zahl der Delegierten, die ein Löschzug entsenden kann, richtet sich nach der Zahl der Löschzugmitglieder, die gleichzeitig Mitglied des Stadtfeuerwehrverbandes sind. Je angefangene 20 Mitglieder kann ein Delegierter entsandt werden.

### **§ 14**

### Satzungsänderungen

Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### § 15

### **Auflösung**

- 15.1 Die Auflösung des Verbandes ist nur mit Zweidrittel Mehrheit der Verbandsversammlung möglich.
- 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Münster, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der 26. Verbandsversammlung des Verbandes der Feuerwehr der Stadt Münster e.V. vom 18.01.2000 nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 07.10.1975 in ihrer Fassung vom 07.02.1985.

Geändert auf der 30. Verbandsversammlung am 15.01.2004